

## Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Rainer Steenblock  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 13/792 —**

### Linienbestimmungsverfahren der A 20 im Raum Jarmen

Pressemeldungen zufolge hat der Bundesminister für Verkehr die Linie der A 20 im Raum Jarmen bestimmt, obwohl ein Konsultationsverfahren mit der Europäischen Kommission gemäß Artikel 6 Abs. 4 UAbs. 2 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (Eingriffe in besondere Schutzgebiete, die prioritäre Arten und/oder Lebensraumtypen einschließen) anhängig war.

1. Trifft es zu, daß die Linie bestimmt wurde, bevor die Stellungnahme der Europäischen Kommission vorlag?

Ja.

2. Artikel 6 Abs. 4 UAbs. 2 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG enthält keine Frist, binnen derer die Europäische Kommission ihre Stellungnahme abgeben mußte. Gleichwohl wurde in Pressemeldungen auf einen Fristablauf abgestellt („Die EU-Einspruchsfrist beträgt zwei Monate.“).
  - a) Handelt es sich bei der hier genannten Frist um die des Artikels 175 EWGV?
  - b) Wenn nein, aus welcher Vorschrift ergibt sich der Fristlauf?

Zu 2 a)

Nein.

Zu 2 b)

Auch ohne ausdrückliche Regelung in der Richtlinie muß die vorgesehene Stellungnahme grundsätzlich innerhalb einer ange-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 30. März 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

messenen Frist ergehen. Die Europäische Kommission muß mit der gebotenen Eile handeln und dem Interesse der Mitgliedstaaten Rechnung tragen, rasch Klarheit zu erlangen, wenn ein dringendes Bedürfnis hierfür besteht. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Bereich nationaler Beihilfen, die sogar der Genehmigung – nicht nur einer Stellungnahme – bedürfen, ausdrücklich anerkannt und in analoger Anwendung der Artikel 173 und 175 des Vertrages eine Frist von zwei Monaten für angemessen erklärt. Nach Verstreichen dieser Frist und nach vorheriger Anzeige hat er den betreffenden Mitgliedstaat für berechtigt erklärt, das Vorhaben durchzuführen. Diese Rechtsprechung wurde in Urteilen von 1984 und 1992 bestätigt.

3. Soweit Frage 2. a) mit „Ja“ beantwortet wird:

Artikel 175 EWGV (Untätigkeitsklage) hat, soweit hier gegebenenfalls einschlägig, den Wortlaut:

„Unterläßt es der Rat oder die Kommission unter Verletzung dieses Vertrags, einen Beschluß zu fassen, so können die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Gemeinschaft beim Gerichtshof Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erheben.

Diese Klage ist nur zulässig, wenn das in Frage stehende Organ zuvor aufgefordert worden ist, tätig zu werden. Hat es binnen zwei Monaten nach dieser Aufforderung nicht Stellung genommen, so kann die Klage innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten erhoben werden.“

- a) Wann hat die Bundesregierung die Europäische Kommission zur Stellungnahme hinsichtlich der Trassenführung der A 20 im Raum Jarmen aufgefordert?
- b) Innerhalb welcher Frist wäre demnach Erheben der Klage gegen die Kommission möglich gewesen?
- c) Hat die Bundesregierung Klage wegen Untätigkeit gegen die Kommission erhoben?  
Wenn nein, warum nicht?
- d) Hat die Bundesregierung Artikel 175 EWGV im anstehenden Fall dahin gehend ausgelegt, daß das Untätigbleiben der Kommission eine Zustimmung zum Standpunkt der Bundesregierung bedeute und deshalb die Linienbestimmung sowohl ohne Abwarten der Stellungnahme der Kommission als auch unter Vermeidung des Rechtsweges erfolgen könne?  
Worauf gründet die Bundesregierung gegebenenfalls ihre Rechtsauffassung?

Eine Antwort erübrigt sich, weil die Frage 2 a mit „Nein“ beantwortet wurde.

4. Den Pressemeldungen zufolge wurde die Linienbestimmungsentscheidung zur A 20 im Raum Jarmen in den letzten Amtstagen des Umweltkommissars Pleokrassas bekanntgegeben. Aus welchen Gründen hielt die Bundesregierung gerade diesen Zeitpunkt – auch unter Berücksichtigung des Gesichtspunkts guter internationaler Beziehungen – für opportun?

Die Bundesregierung mißt dem guten und vertrauensvollen Verhältnis zur Europäischen Kommission große Bedeutung bei. Sie sieht durch ihr Verhalten dieses Verhältnis in keiner Weise berührt. Im übrigen ist anzumerken, daß die Kommission seitens der Bundesregierung mehrfach auf die Dringlichkeit der Investitionsmaßnahme (Aufbau Ost) hingewiesen worden ist. Zuletzt erfolgte dies durch Schreiben vom 11. Januar 1995.